

Leistungsvereinbarung

zwischen dem

Kanton Obwalden

vertreten durch Landammann Paul Federer und Landschreiber Dr. Stefan Hossli
(Auftraggeber)

und

Obwalden Tourismus AG
(OT AG)

vertreten durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten
(Auftragnehmerin)

über die

Leistungsaufträge 2014-2015

1. Grundlagen

- Tourismusgesetz vom 3. Mai 2012 (GDB 971.3)
- Tourismusverordnung vom 3. Mai 2012 (GDB 971.31)
- Ausführungsbestimmungen zur Tourismusverordnung vom 20. November 2012 (GDB 971.312)
- Botschaft des Regierungsrats zu einer Neufassung
- Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700)
- Businessplan Obwalden Tourismus OT AG vom 5. Dezember 2012
- Regierungsratsbeschluss vom 18. Dezember 2012 „Tourismus: Auftrag an die Obwalden Tourismus OT AG und Beiträge für das Jahr 2013.“ Nr. 266
- Kantonale Richtplanung
- Regierungsratsbeschluss vom 19. Juni 2012 Nr. 588

2. Zielsetzung

- Touristischer Ausbau und Profilierung des Sarneraataals
- Koordinationsstelle für die touristische Vermarktung des Sarneraataals
- Förderung und Stärkung der touristischen Marktposition des Sarneraataals
- Förderung der touristischen Nachfrage mit gezielten Marketing-Massnahmen

- Vernetzung der touristischen Informationsstellen und Optimierung der Gästebetreuung und des Kundengewinns im Sarneraatal
- Zusammenarbeit mit den Tourismusorganisationen Luzern, Engelberg-Titlis, Nidwalden und Haslital und touristischen Anbietern sowie mit den Einwohnergemeinden.
- Veranlagung, Erhebung und Verwendung der kantonalen Tourismusabgabe nach dem Tourismusgesetz vom 3. Mai 2012 (GDB 971.3)

3. Touristische Vermarktung des Sarneraats

- Bündelung und Kommunikation der verschiedenen Produkte der lokalen Tourismusorganisationen und deren Vermarktung
- Aufbau einer für die Vermarktung des Tourismus im Sarneraatal geeigneten Infrastruktur. Die Infopoints sind neu zu strukturieren und sollen über ein zentrales Informationssystem organisiert sein. Die Struktur und Vernetzung der Infopoints muss durch die OT AG erarbeitet werden.
- Optimierung und Standardisierung der Standorte, Kooperationen, Öffnungszeiten und der Infoinhalte in Abstimmungsprozessen mit den lokalen Tourismusorganisationen
- Betrieb einer telefonischen Auskunft und Beratung bei allen Geschäftsstellen
- Verwendung von verschiedenen Kommunikationsmitteln wie beispielsweise Social-Media, Internet, Applikationen und Prospekten
- Effiziente Bündelung von Printprodukten mit entwickeltem Verteilernetz
- Förderung des Cross-Sellings mit Tourismus-Angeboten von Engelberg-Titlis, Nidwalden, Luzern und Haslital
- Erstellung eines Marketingplans unter Berücksichtigung der Zielgruppen, Bedürfnisse und geografischen Zielmärkte
- Nutzung von Marketingkooperationen mit Luzerner Tourismus, Engelberg-Titlis Tourismus, Schweizer Tourismus und anderen möglichen Partnern
- Definition und Nutzung von möglichen Schnittstellen zu den im Tourismus relevanten Wirtschaftsförderungen, Standortentwicklern (Raumplanern), Verbänden und Vereinen
- Vermarktung von Obwalden im Eventbereich. Dazu baut die OT AG schweizweit und regional ein Netzwerk auf und generiert so Ideen, Planungskapazität und Ressourcen für die Durchführung von entsprechenden Events
- Das Veranstaltungsmanagement und alle Aufgaben im Marketing können intern oder, bei nachweisbarer Effizienzsteigerung, auch an entsprechende externe Dienstleister vergeben werden.
- Übernahme der Kooperations- und Leistungsvereinbarung mit der Luzern Tourismus AG ab 2015

4. Veranlagung, Bezug und Verwendung der Tourismusabgaben

- Veranlagung, Erhebung und Verwendung der Tourismusabgabe gemäss Tourismusgesetz, Tourismusverordnung und Ausführungsbestimmungen zur Tourismusverordnung
- Verwendung der Tourismusabgaben für Massnahmen, die der Förderung des Tourismus dienen oder im Interesse der Abgabepflichtigen und Gäste liegen.
- Weiterleitung von gesamthaft mindestens 20 Prozent der Tourismusabgaben an die betroffenen Einwohnergemeinden. Die Zuteilung erfolgt aufgrund von Leistungsverträgen, welche die OT AG mit den Einwohnergemeinden oder mit einer durch die

Einwohnergemeinden beauftragten Organisation abschliesst und welche den Interessen des örtlichen Tourismus und der Gäste dienen.

5. Entschädigung/Kostendach

- Für die unter Ziffer 2 bis 4 aufgelisteten Aufgaben stellt der Kanton für die Jahre 2014-2017 einen jährlichen Beitrag von Fr. 180 000.- zur Verfügung.
- Bei Nichterfüllung oder nur teilweiser Erfüllung der vereinbarten Zielsetzungen gemäss Punkt 2 und 3 kann das Volkswirtschaftsdepartement Obwalden eine Kürzung des Beitrages vornehmen.

6. Berichterstattung/Controlling

- Die Beauftragte legt zuhanden des Volkswirtschaftsdepartements bis spätestens Ende März des nachfolgenden Jahres einen Bericht über die Veranlagung, Erhebung und Verwendung der Tourismusabgaben sowie über die Wirkung der Tourismusvermarktung vor.

7. weitere Vertragsbestimmungen

- Die Leistungsvereinbarung ist gültig bis 31. Dezember 2015. Für die kommenden Jahre soll eine neue Vereinbarung mit messbaren Zielen abgeschlossen werden. Die Vertragsparteien treten diesbezüglich im Laufe des Jahres 2015 zusammen.
- Aus wichtigen Gründen kann sie unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.
- Jede Änderung bedarf der schriftlichen Form und ist von beiden Partnern zu unterzeichnen.
- Bei grundlegenden Veränderungen, die die Erfüllung der Leistungsvereinbarung beeinflussen, ist das Volkswirtschaftsamt Obwalden zu informieren.

8. Schlussbestimmung

- Die Leistungsvereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt.

Sarnen, 14. Januar 2014

Kanton Obwalden



Paul Federer
Landammann



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber

Sarnen, 7.2.14

Obwalden Tourismus AG



Florian Spichtig
Präsident



Josef Inderbitzin
Vizepräsident